



1. Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bücherei Falkenfels ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Falkenfels.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und sonstige Medien (z. B. Zeitungen, Zeitschriften usw.) sachgemäß bereitzustellen und der Bevölkerung zugänglich zu machen.

2. Benutzerkreis:

- (1) Leser kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Alle Bürger der Gemeinde und des Schulverbandes Ascha-Falkenfels.
- (3) Der Leiter der Bücherei oder sein Beauftragter kann auswärts wohnenden Personen die Benutzung der Bücherei erlauben.

3. Anmeldung:

- (1) Für die Anmeldung genügt ein gültiger Lichtbildausweis mit Wohnungsangabe. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Der Benutzer / sein gesetzlicher Vertreter erkennt bei Anmeldung die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.

4. Benutzerausweis:

Der kostenpflichtige Ausweis berechtigt für die Dauer von 1 Jahr zur kostenlosen Benutzung aller Einrichtungen der öffentlichen Bücherei Falkenfels. Er gilt nur persönlich und wird gegen einen Jahresbeitrag ausgestellt. Die Gebühren werden lt. Gebührenordnung berechnet. Bei Verlust ist eine Neuanmeldung erforderlich.

5. Entleihung:

- (1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihung ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen; für Zeitschriften, CD/DVD und Spiele 2 Wochen. In besonderen Fällen kann sie verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr pro Buch / Medieneinheit zu entrichten (0,50 EUR / Woche), unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung.
- (5) Bei erheblicher Fristüberschreitung wird der Entleiher kostenpflichtig gemahnt; bei vergeblicher zweiter Mahnung wird die Eintreibung veranlasst.

6. Entleihbeschränkungen:

- (1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger. Des Weiteren werden nicht entliehen Zeitschriften und Zeitungen jüngsten Datums.
- (2) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht.
- (3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

7. Gebühren:

Die Benutzung der Bücherei ist gebührenfrei. Gebühren fallen jedoch an bei der Anmeldung, bei der Überschreitung der Leihfrist, bei Ersatzausstellung von Benutzerausweisen, bei verspäteter Rückgabe sowie bei Beschädigungen der Medien.

8. Haftung:

- (1) Entlehene Medien sind schonend zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung jeder Art zu schützen. Als Verletzung dieser Verpflichtung gilt auch das Umbiegen von Ecken, Heraustrennen von Seiten sowie Unterstreichungen, Eintragungen und das Kennzeichnen von Medien. Nimmt ein Entleiher Bücher oder andere Medien entgegen, ohne bei der Verbuchung das Vorhandensein von erkennbaren Schäden aufzuzeigen, so gilt das als Zugeständnis des einwandfreien Zustandes der entlehnen Medien zum Zeitpunkt des Empfanges. Für alle bei der Rückgabe festgestellten Mängel haftet der Entleiher.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher usw. an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Bücherei anzuzeigen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Leser haftbar.

9. Hausordnung:

- (1) Der Leiter der Bücherei sowie die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten. Laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.
- (3) Büchereibesucher haben Taschen und andere Behältnisse in den dafür vorgesehenen Regalen abzulegen; vorhandene Garderobeeinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen.

10. Zuwiderhandlungen:

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Bücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Öffnungszeiten: Mittwoch 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr